



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Aktuelles aus der Verbandsarbeit

Rede auf den Sitzungen der StGB NRW-Arbeitsgemeinschaften der Regierungsbezirke im Herbst 2021

von Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW
Düsseldorf

Es gilt das gesprochene Wort!

(www.kommunen.nrw)

Meine sehr verehrten Damen,
meine sehr verehrten Herren,

es freut mich sehr, Sie heute nach zweijähriger Corona-Pause wieder bei einer Bezirks-AG des Verbandes begrüßen zu dürfen.

Diese ist aber nicht nur die erste Sitzung seit Herbst 2019, sondern auch meine erste Bezirks-AG als Hauptgeschäftsführer des StGB NRW: Wie Sie sicherlich schon wissen, habe ich Anfang dieses Jahres die Nachfolge von Dr. Bernd Schneider als Hauptgeschäftsführer angetreten. Und das Ganze in turbulenten Zeiten.

Zurzeit gibt es zwei große Themen, die uns alle umtreiben:

- **Die Corona-Pandemie und**
- **Die Hochwasserkatastrophe.**

Lassen Sie mich mit der Hochwasserkatastrophe beginnen.

Die verheerende Hochwasserkatastrophe am 14. und 15. Juli hat zum

- leidvollen Verlust von geliebten Menschen sowie
- zur Zerstörung von Hab und Gut und wichtiger Infrastruktur

in vielen Kommunen in unserem Land geführt.

Leider waren bei den Einsätzen auch tote Feuerwehrkameraden zu beklagen. Ich möchte den Angehörigen der Opfer mein ausdrückliches Beileid aussprechen.

Die Ereignisse haben uns gezeigt, welche unheilvolle Macht die Natur mit dem Klimawandel hat und wie wichtig es ist,

- den Katastrophenschutz weiter auszubauen,
- unser Klima zu schützen und
- unsere Städte und Gemeinden resilient zu gestalten.

Die Städte und Gemeinden sind in den nächsten Monaten und Jahren damit beschäftigt, diese Schäden zu beseitigen und den Wiederaufbau zu gestalten. Hierzu bedarf es auch der kommunalen Solidarität. Wir haben als Verband frühzeitig eine Plattform eingerichtet, um Hilfsnachfragen mit möglichen Angeboten zusammen zu bringen. Außerdem haben wir – wie viele andere auch – eine Möglichkeit zum Spenden-Sammeln geschaffen. All dies ist auch gut angenommen worden, was mir wieder gezeigt hat, wie gut die Solidarität in der kommunalen Familie funktioniert.

Wir werden die Schäden und die Abläufe in der Krisenbewältigung aber auch gemeinsam aufarbeiten müssen. Es gilt zu

fragen, wie in Zukunft die Strukturen des Katastrophenschutzes noch effizienter funktionieren können.

Dazu gehört auch die Frage, wie flächendeckend wieder eine Warnung der Bevölkerung möglich ist, und zwar auch im schlimmsten Fall ohne eine gesicherte Stromversorgung. Allen technischen Möglichkeiten zum Trotz spricht Einiges dafür, die gute alte Sirenenanlage – wie vielerorts schon geschehen - wieder flächendeckend zu installieren. Aber auch die differenzierte Warnung über das Mobilfunknetz muss vorangetrieben werden.

Es hat dabei unabhängig von der Flutkatastrophe in den letzten Jahren bereits einen kontinuierlichen Prozess zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in NRW gegeben. In diesem Prozess sind auch die kommunalen Spitzenverbände eingebunden worden. Viele sinnvolle Maßnahmen sind verabredet worden, die aber erst sukzessive umgesetzt werden müssen. Insofern ist die öffentliche Wahrnehmung, beim Katastrophenschutz habe niemand so genau hingeschaut, mit Sicherheit nicht richtig.

In jedem Fall muss aber auch wieder ein Bewusstsein in der Bevölkerung dafür geschaffen werden, dass auch bei uns Katastrophen jederzeit auftreten können. Eine gute Gelegenheit

hierfür ist der landesweite Katastrophenschutztag, der am 02.10.2021 in Bonn stattfinden wird.

Beim anstehenden Wiederaufbau benötigen die betroffenen Städte und Gemeinden jetzt dringend Erleichterungen und Unterstützung bei den anstehenden Baugenehmigungsverfahren.

Dabei denke ich an:

- Verfahrenserleichterungen, damit Baugenehmigungen zügig erteilt werden können und
- die vereinfachte Neuausweisung von neuen Baugebieten in ungefährdeten Lagen.

Wir sind diesbezüglich mit dem Landesbeauftragten für den Wiederaufbau, Herrn Dr. Fritz Jaeckel, und dem Koordinierungsstab Wiederaufbau der Landesregierung in intensiven Gesprächen.

Wie Sie wissen, sind seit dem 13.09.2021 die Förderrichtlinien für den Wiederaufbau veröffentlicht und seit dem 17.09.2021 können Anträge gestellt werden.

Neben dem Wiederaufbau müssen wir natürlich die Infrastruktur der Zukunft an den Klimawandel anpassen. Dabei spielt die Renaturierung von Gewässern eine große Rolle.

Die Flutkatastrophe hat nochmals verdeutlicht, dass Flüssen und Bächen wieder mehr Raum gegeben werden muss. Eine wichtige Aufgabe ist es daher, den bereits eingeschlagenen Weg der Renaturierung von begradigten Flüssen und Bächen konsequent weiter zu beschreiten, damit Hochwasser- und Überflutungsschäden zukünftig vermieden oder zumindest abgemildert werden können.

Dabei sind ein Neu-Denken und Weiter-Denken erforderlich. Es muss ein Zielkonflikt gelöst werden:

- Zügiger Wiederaufbau und neue resiliente Infrastruktur und Bebauung etablieren.

Die enormen Regenmengen haben gezeigt, dass auch zahlreiche kleine Flüsse und Bäche sich in reißende Ströme verwandelt haben. Fachleute sprechen in Stolberg von einem 10.000-jährigen Ereignis.

Zum Vergleich: Hochwasser-Überschwemmungsgebiete werden auf der Grundlage eines HQ 100 durch Rechtsverordnung der Bezirksregierung festgelegt. Das HQ 100 ist ein Ereignis, das statistisch eine Wiederkehrintensität von 1 x in 100 Jahren hat.

Beim Wiederaufbau muss Flüssen und Bächen mehr Raum gegeben werden, damit zukünftig größere Wassermengen im Gewässerbett gefahrlos abgeleitet werden können.

Das Land fördert die Renaturierung von Flüssen und Bächen über das Förderprogramm Hochwasserrisikomanagement der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit einem Fördersatz von bis zu 80 %. Die zeitnahe Verlängerung dieses Förderprogramms über den 30.04.2022 hinaus sowie die Aufstockung der Finanzmittel ist dringend nötig.

Für die Renaturierung von Flüssen und Bächen werden aber nicht nur Fördermittel, sondern auch Flächen benötigt.

In § 7 des Klimaanpassungsgesetzes NRW, das seit dem 16.07.2021 gilt, ist zutreffend geregelt worden, dass alle bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung mitwirken müssen.

Es bleibt zu hoffen, dass Grundstückseigentümer nach der Unwetterkatastrophe in diesem Sommer nun mehr bereit sein werden, Grundstücke zum Wohle der Allgemeinheit durch Verkauf oder Tausch zur Verfügung zu stellen. Denn nur so kann die Renaturierung von Flüssen und Bächen zügig angegangen werden.

Dort aber, wo die Renaturierung von Flüssen und Bächen nicht helfen kann, ist auf technische Maßnahmen des Hochwasser- und Überflutungsschutzes zurückzugreifen. Hierzu gehören Deiche, Dämme sowie stationäre oder mobile Hochwasserschutzmauern.

Letztlich müssen auch die Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen an Gewässern weiter beschleunigt werden.

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II hat der Bund Anfang 2018 zwar Regelungen eingeführt, die zur Verfahrensbeschleunigung beitragen sollen.

Ein durchschlagender Beschleunigungseffekt konnte bislang allerdings in der Praxis noch nicht festgestellt werden. Nach wie vor benötigen Maßnahmen der Gewässerrenaturierung von der Planung bis zur Umsetzung regelmäßig 3 bis 5 Jahre.

Ebenso muss die kommunale Bauleitplanung noch stärker auf den Hochwasser- und Überflutungsschutz ausgerichtet werden. Sinnvoll ist ein sog. Starkregenrisikomanagement.

Das Land fördert bereits seit 2018 die Durchführung einer Bestandsaufnahme, einer Risikoanalyse sowie die Aufstellung eines Handlungskonzeptes mit jeweils 50%. Investive

Maßnahmen werden allerdings nicht gefördert. Auch hierfür muss zukünftig ein Ansatz gebildet werden.

Gemeinsam mit den Bezirksregierungen führt unsere Kommunal Agentur NRW seit mehreren Jahren für das Land NRW die sog. „Gewässerberatung“ durch. Ziel dieser Gewässerberatung ist es, den Städten und Gemeinden die vielfältigen Vorteile aufzuzeigen, die mit einer Renaturierung von Gewässern erreicht werden können. Diese Beratung muss fortgesetzt und intensiviert werden.

Lassen Sie mich nun aber zum zweiten großen Thema kommen, das unser Leben seit nunmehr rund 1 ½ Jahren bestimmt:

- **Corona**

Die Corona-Pandemie ist weiterhin hochaktuell, mit vielen rechtlichen und praktischen Facetten. Nach langwierigen Zeiten des Lockdowns kam über den Sommer wegen des Impfortschritts aber ein fast normales Leben zurück.

Die Normalität im Alltag ist geknüpft an die 3G-Regel

- geimpft,
- genesen oder
- getestet.

Auch wenn diese Regelung zu Beginn für erste Umsetzungs- und Kontrollschwierigkeiten sorgte, so ist diese für uns alle die größte Hoffnung für ausbleibende Lockdowns im Herbst/Winter dieses Jahres.

Die Geschäftsstelle hat sich bemüht - und ich denke erfolgreich -

- Sie laufend aktuell mit den neuesten Informationen zu versorgen und
- die kommunalen Sichtweisen und Problemstellungen gegenüber dem MAGS bei regelmäßigen Konsultationen auch auf Basis der Informationen aus unseren Mitgliedsgemeinden darzulegen.
- Auch die Rechtsberatung war intensiv gefordert.

Durch die Corona-Pandemie haben aber auch digitale Tagungsformate in der Kommunalpolitik einen enormen Schub erfahren.

Der Landtag hat im Sommer beschlossen, ein Modellprojekt zur Erprobung digitaler kommunaler Gremiensitzungen zu starten. Es sollen Chancen der digitalen Sitzungsformate genutzt und der Ausbau digitaler Beteiligungsformate weiter gefördert werden.

Die Beschlusslage unseres Präsidiums ist hierzu durchaus zurückhaltend. Die Durchführung von Gremiensitzungen in Präsenz war auch in der Hochphase der Corona-Pandemie immer rechtlich gesichert und ist auch sehr wertvoll für das Erleben der lokalen Demokratie.

Dennoch wurde die technische Durchführbarkeit digitaler Sitzungen durch andere Gremien, wie Vereinsvorstände bis hin zu Aktionärsversammlungen, in der Zeit der Pandemie bereits grundsätzlich belegt.

Für dieses Projekt wurden mittlerweile verschiedene kreisangehörige und kreisfreie Kommunen wie auch Kreise vom Kommunalministerium ausgewählt. Aus dem Mitgliederbereich sind die Kommunen Greven, Lünen, Paderborn, Moers, Bad Lippspringe, Rommerskirchen und Stemwede vertreten.

Bis Ende des Jahres sollen diese Kommunen nun die digitalen Gremiensitzungen erproben. Es sollen technische und rechtliche Fragen geklärt werden. Wir werden das Projekt eng begleiten und Sie über den Ausgang informieren.

Besonders aktuell ist das Thema Corona im Moment in den **Schulen**.

Die Schulen gehören weiterhin zu den durch Corona besonders schwer betroffenen kommunalen Einrichtungen. Ohne

zugelassenen Impfstoff für die Altersgruppe unter zwölf Jahren lassen sich im Präsenzbetrieb Infektionen der Schülerinnen und Schüler nicht verhindern.

Die Zulassungsbehörden beschäftigen sich derzeit mit den ersten Studien zu mRNA-Impfungen für die jüngeren Kinder. Auf absehbare Zeit wird es jedoch im Einzelfall immer wieder zu Quarantänemaßnahmen kommen. Immerhin hat das Landesgesundheitsministerium nun einen Erlass zur Herstellung einer einheitlichen Handhabung solcher Fälle zur Verfügung gestellt, und es müssen nur noch positiv getestete Schüler und Schülerinnen in Quarantäne.

Land und Kommunen haben gemeinsam ein professionelles System für die Lolli-Tests eingeführt. Diese Methode hat sich insgesamt bewährt. Sie verhindert zwar nicht die Erstinfektion, aber die anschließend sonst zu erwartende Cluster-Bildung. Insoweit bleibt es zunächst bis zu den Herbstferien bei dem etablierten Modus.

Unsere Erwartung ist, dass das Land mindestens bis zum Jahresende und gegebenenfalls darüber hinaus die Kosten für die Testungen übernimmt. Betreffend die Landesförderung der Entlastungsfahrten im Schulverkehr hat das Landesverkehrsministerium die Fortsetzung bis zum Jahresende bereits verkündet.

Mit Blick auf die Zeit nach Corona stellt sich natürlich die drängende Frage, wie die Lernrückstände aufgeholt werden können, die durch die Lockdowns entstanden sind.

Wir sehen hier primär das Land und nicht die Schulträger in der Pflicht.

Der Bund hat ein sogenanntes „Aufholprogramm“ aufgelegt, auf welches das Land mit einer Initiative unter der Bezeichnung „Ankommen und Aufholen“ aufsetzt. In diesem Rahmen werden insgesamt 430 Millionen zur Verfügung gestellt. Neben Mitteln für Schulträger und Schulen gibt es befristet zusätzliches pädagogisches Personal sowie Bildungs-, Betreuungs- und Sportangebote außerhalb des Unterrichts. Das ist sicher ein guter Anfang, wird aber vermutlich nicht ausreichen.

Corona hat natürlich auch das öffentliche Interesse an dem Thema „Schuldigitalisierung“ weiter erhöht.

Eine einfache Lösung zeichnet sich hier weiterhin leider nicht ab. Die kommunalen Spitzenverbände versuchen derzeit, den Parteien die Zusage einer gesetzlichen Regelung nach der Landtagswahl im kommenden Frühjahr abzurufen. Das ist nicht einfach, weil die voraussichtlichen Kosten mit rund einer

Milliarde Euro pro Jahr in NRW auch für den Landeshaushalt eine erhebliche Zusatzbelastung darstellen würden.

Nach unserer Einschätzung setzt die Lösung dieses Problems eine Neuordnung des Systems der Schulfinanzierung insgesamt voraus: Die hergebrachte Unterscheidung „innerer“ und „äußerer“ Schulangelegenheiten ist nicht mehr zeitgemäß. Dies gilt übrigens auch mit Blick auf andere große Entwicklungen im Schulbereich, zum Beispiel den Ganztag und die Inklusion.

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaföG)“ hat die Große Koalition im Bund auf ihren letzten Metern die Einführung eines Betreuungsanspruchs im Primarbereich beschlossen. Der Bundesrat erteilte im zweiten Anlauf am 10. September seine Zustimmung.

Ich möchte an dieser Stelle nicht in eine bildungs- oder sozialpolitische Bewertung einsteigen – hier gibt es sicherlich gute Argumente für einen beschleunigten Ausbau der Angebote. Was allerdings trotz Nachbesserung des Bundes nicht zufriedenstellen kann, ist die vorgesehene Kostenregelung. Nur zur Erinnerung: Mit dem Koalitionsvertrag der Großen Koalition war die vollständige Kompensation der kommunalen Mehrkosten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das

Konnexitätsprinzip vereinbart worden. Dieses Versprechen wird bislang nicht eingelöst.

Der Bund hat eine Beteiligung an den investiven Kosten in Höhe von 3,5 Milliarden Euro und an den Betriebskosten in Höhe von 1,3 Milliarden Euro jährlich auf der letzten Stufe zugesagt. Demgegenüber hatte das gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Deutsche Jugendinstitut (DJI) allein die Investitionskosten für die zusätzlich benötigten Plätze auf bundesweit bis zu 7,5 Milliarden Euro geschätzt. Hinzu kommen nach Berechnung des DJI die dauerhaft entstehenden Betriebskosten in Höhe von rund 4,5 Milliarden Euro jährlich.

Rechnet man für NRW jeweils mit einem guten Fünftel dieser Beträge, wird auf die NRW-Kommunen also zunächst ein Fehlbetrag in Höhe von rund einer Milliarde bei den Investitionskosten zukommen. Unter Berücksichtigung der absehbaren Lohnsteigerungen droht zusätzlich die Entstehung eines jährlich neu anfallenden Fehlbetrags in Höhe von rund einer weiteren Milliarde bei den Betriebskosten. Hier ist nun das Land NRW, das im Bundesrat der Regelung zugestimmt hat, aufgefordert, eine für die Städte und Gemeinden tragfähige Lösung zu entwickeln.

Derzeit wird bereits die erste Tranche aus dem „750-Millionen-Programm“ des Bundes verarbeitet, das eigentlich noch

einen Bestandteil der Corona-Konjunkturlösungen bildet. Die entsprechenden Baumaßnahmen müssen bis zum Jahresende 2021 abgeschlossen werden. Wir halten diese Frist für unangemessen kurz und haben uns über unseren Bundesverband für eine mindestens einjährige Verlängerung eingesetzt. Diese Verlängerung wurde letztlich leider nicht gemeinsam mit dem GaföG beschlossen.

Die erwähnten Fehlbeträge bei den Investitions- und Betriebskosten sind vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzsituation der Kommunen mehr als bedrohlich.

Bis vor 2 Jahren sah die Entwicklung noch recht gut aus: Die Konjunktur brummte und dank der guten Steuereinnahmen fiel es kaum auf, dass sich auch die Ausgaben stetig nach oben entwickelt haben.

Die Pandemie hat hier aber vieles verändert:

- die kommenden Jahre werden durch eine Kumulation zusätzlicher finanzieller Lasten geprägt sein.

Dabei möchte ich gar nicht verschweigen, dass sowohl das Land als auch der Bund die Kommunen an vielen Stellen unterstützt haben. Gerade die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle im letzten Jahr war ein Rettungsring, den die Kommunen gerne ergriffen haben.

Ich sage allen Bundes- und Landespolitikern für dieses und für andere Hilfspakete an dieser Stelle ausdrücklich: „Danke!“

Aber die Probleme endeten leider nicht mit dem Jahr 2020. Für die Kommunen ist es natürlich eine willkommene Erleichterung, dass sie pandemiebedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben haushaltstechnisch gemäß NKF-CIG quasi neutralisieren können. Ein „Abrutschen“ in die Haushaltssicherung oder den Nothaushalt konnte so für viele Kommunen zunächst vermieden werden.

Aber machen wir uns nichts vor: Es sind Belastungen, die wir noch über Jahrzehnte abtragen müssen. Eine Abfrage gemeinsam mit dem Städtetag hat ergeben, dass die Städte und Gemeinden allein in diesem Jahr Corona-Schäden in einem Umfang von rund 3,5 Mrd. Euro isolieren.

Der Bund rechnet zudem mit erheblichen Steigerungen bei den kommunalen Sozialkosten. Nicht vergessen werden dürfen schließlich der nach wie vor immense kommunale Investitionsstau von rund 147 Mrd. Euro bundesweit und die Altschuldenproblematik in vielen Städten und Gemeinden.

„Hypothesen für die Zukunft“ sind übrigens auch ein Thema des Kommunalen Finanzausgleichs.

Wie Sie wissen, hängt der Umfang des GFG von den Einnahmen durch die Gemeinschaftssteuern ab und die Steuereinnahmen litten unter den Folgen von Lockdowns, Steuererleichterungen und Konsumverzicht.

Wie bereits für das GFG 2021 hat die Landesregierung deshalb die verteilbare Finanzausgleichsmasse auf das Niveau aufgestockt, das in der letzten mittelfristigen Finanzplanung vor dem Beginn der Corona-Pandemie für das Jahr 2022 prognostiziert worden ist (rd. 14 Mrd. Euro).

Das ist kurzfristig eine gute Nachricht, weil es uns helfen wird, in 2022 über die Runden zu kommen. Allerdings wird das Geld nicht als Geschenk gegeben, sondern quasi als Darlehen - wir werden auch diesen Betrag in absehbarer Zeit zurückzahlen müssen.

Durch die Finanzausgleiche 2021 und 2022 gibt es eine Vorbelastung der kommunalen Ebene, die sich dann auf rund 1,87 Mrd. Euro summiert.

Ich denke, wir sind uns einig: Für Kommunen, die seit Jahrzehnten mit einer strukturellen Unterfinanzierung kämpfen müssen, ist eine solche Hypothek nicht zu verkraften. Der Städte- und Gemeindebund hat deshalb gefordert, dass das

Land bereits jetzt auf die Rückzahlung der GFG-Mittel verzichtet.

Es gibt aber auch positive Nachrichten.

Sehr zu begrüßen ist:

- Mit dem GFG 2022 sollen differenzierte fiktive Gewerbesteuer-Hebesätze für den kreisfreien und den kreisangehörigen Raum eingeführt werden.

Damit erkennt das Land endlich an, dass die Möglichkeiten großer Städte mit ausgebauter Infrastruktur, sich über die Gewerbesteuer zu refinanzieren, besser sind als bei kleinen Kommunen. Das ist praktisch das Gegenstück zur Einwohnerveredelung auf der Steuerkraftseite!

Wir haben als Städte- und Gemeindebund eine solche Differenzierung bei der Steuerkraft seit Jahrzehnten immer wieder eingefordert. Jetzt zahlt sich unsere Hartnäckigkeit aus. Damit wird ein Gegengewicht geschaffen zu Entwicklungen, die in den vergangenen Jahren immer mehr Mittel in den kreisfreien Raum verschoben haben.

Dass wir nebenbei nach wie vor mit den Auswirkungen der Flüchtlingswelle 2015/16 kämpfen, weiß jeder Kommunalpolitiker, auch wenn längst andere Schlagzeilen die Medien beherrschen. Hier gibt es jetzt nach mehr als einem halben

Jahrzehnt aber immerhin Klarheit bei der Finanzierung.

Bekanntlich haben sich das Land und die kommunalen Spitzenverbände im Dezember 2020 über die Eckdaten der Reform **des Flüchtlingsaufnahmegesetzes** einschließlich der Finanzierung der Geduldeten geeinigt.

Dass sich die Kommunen und insbesondere der kreisangehörige Raum durchaus an der ein oder anderen Stelle mehr gewünscht hätte, ist sicherlich richtig. Gleichwohl war nicht nur unser Präsidium der Ansicht, dass in der Summe das Gesamtpaket des Landes für die Kommunen durchaus ein deutlicher Schritt nach vorne ist.

Über den Gesetzentwurf, aber auch die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände diesbezüglich, hatten wir Sie mit den Schnellbriefen laufend informiert.

Wichtig ist jetzt, dass die Kommunen bei der Ermittlung der sogenannten Bestandsgeduldeten der Jahre 2018-2020 noch einmal genau die demnächst vom Land genannten Zahlen kontrollieren. Denn diese sind letztendlich Grundlage für die Verteilung der insgesamt 550 Millionen € für die Bestandsgeduldeten in den nächsten vier Jahren.

Im Übrigen haben wir immer gegenüber dem Landtag klargestellt, dass die Kommunen noch in diesem Jahr Auszahlungen gemäß der Vereinbarung dringend benötigen. Wir gehen nach dem derzeitigen Stand aber davon aus, dass sowohl der Landtag als auch die Landesregierung alles daransetzen, dass dies geschehen wird.

Zum Abschluss des Finanzbereichs noch ein paar Worte zur **Gewerbsteuer**.

In den letzten Jahren erreichen uns zunehmend Klagen über sogenanntes „Steuerdumping“ einzelner Kommunen – auch von Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes.

Ein schwieriges Thema – und trotzdem darf man sich als Verband nicht wegducken. Im Finanzausschuss des Verbandes haben wir folgende Position entwickelt:

- Der faire Wettbewerb um Unternehmen und Gewerbesteuerzahler gehört zur kommunalen Selbstverwaltung – daran möchten wir auch nicht rütteln. Gerade kleinere Kommunen sind oft darauf angewiesen, geografische und infrastrukturelle Nachteile durch niedrigere Hebesätze bei Gewerbe- und Grundsteuern zu kompensieren.
- Allerdings muss der Umgang mit dieser grundgesetzlich

garantierten Autonomie sowohl bezogen auf die einzelne Kommune wie auch auf die gesamte kommunale Familie verantwortungsbewusst erfolgen. Extrem hohe Hebesätze wirken prohibitiv hinsichtlich der Standortentscheidungen von Unternehmen und schaden deshalb dem Wirtschaftsstandort. Ebenso schädlich ist aber auch ein „Unterbietungswettbewerb“. Kurzfristig mag er wenigen so handelnden Kommunen nutzen, aber wenn alle so handeln, wird es mittel- und langfristig zu einer erheblichen Erosion der kommunalen Steuerbasis insgesamt führen.

Das eigentliche Problem sind aber nicht unterschiedliche Hebesätze. Das Problem ist der Umstand, dass das geltende Steuerrecht den Unternehmen viele Instrumente bietet, unter Beibehaltung der eigentlichen Produktionsstandorte, Gewinne durch gesellschaftsrechtliche Verschachtelungen sowie durch Vermietungs- und/oder Lizenzierungskonstrukte in andere Kommunen mit geringeren Hebesätzen zu verlagern.

Ich kann Ihnen für dieses Problem leider keine Patentlösung präsentieren. Das betrifft Bundes- und teilweise Europarecht und das bedeutet, dass „sehr dicke Bretter zu bohren“ sind. Aber dass etwas passieren muss, steht für mich fest, denn momentan sind Kommunen erpressbar und wir kennen mehr als ein Beispiel, in denen Firmen diese Daumenschraube bei

den Kommunen angezogen haben. Wir bleiben dran!

Lassen Sie uns nun zum

- Bauordnungsrecht,
- der Innenstadtentwicklung und
- der Windenergie

kommen.

Mit der Bauordnungsreform ist die Bauordnung in diesem Sommer zum zweiten Mal innerhalb von drei Jahren umfassend geändert worden. Wo es möglich war, haben wir dazu beigetragen, dass die Belange der Kommunen angemessen berücksichtigt werden.

Die wichtigsten Änderungen aus kommunaler Sicht sind:

- Um die im Zuge der Corona-Pandemie anstehenden **Veränderungsprozesse in zahlreichen Innenstädten und Ortszentren** zu unterstützen, wurde die vorübergehende Nutzung von Einzelhandelslokalen erleichtert.
- Es wurde eine **Innovationsklausel** ins Gesetz aufgenommen, um die Zulassung von Abweichungen zu vereinfachen, insbesondere bei der Modernisierung von Wohnungen und der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum.

- Für die Errichtung **notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze** gibt es künftig eine Landes-Rechtsverordnung, die für die Kommunen gilt, die **keine** Stellplatzsatzung erlassen.
- **Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten** sind nun im Geltungsbereich von Gestaltungssatzungen und B-Plänen **verfahrensfrei**. Damit soll die Gewinnung von zusätzlichem Wohnraum erleichtert werden.
- Die **Verkürzung von Fristen** im Baugenehmigungsverfahren halten wir für problematisch. Insbesondere bei großen Vorhaben wie dem Bau von Krankenhäusern oder Schulen ist ihre Einhaltung kaum möglich.
- Wir bedauern, dass die umfangreichen Änderungen **ohne eine Übergangsfrist** in Kraft gesetzt worden sind. So hatten unsere Bauaufsichtsämter keine Zeit, die Formulare und digitalen Fachverfahren anzupassen.

Wir müssen die Änderungen aber als Chance sehen, die es nun zu ergreifen gilt. Chancen und vor allem große Verfahrenserleichterungen bietet daneben auch die weiter voranschreitende Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens.

Diese soll über die Anbindung ans **digitale Bauportal.NRW** erfolgen. Dazu hat die Landesregierung nach einer intensiven Testphase

- einen Antragsassistenten und
- die erforderliche digitale Transportinfrastruktur für einzelne Genehmigungsverfahren entwickelt.

Ursprünglich sollte der digitale Antrag für das einfache Baugenehmigungsverfahren in der ersten Jahreshälfte an den Start gehen. Der Antragsassistent muss nun aber ebenfalls an die Änderungen der Bauordnung angepasst werden. Deshalb erwarten wir den Start des Antragsassistenten im Laufe der zweiten Jahreshälfte. Weitere Antragsverfahren sollen in diesem und im nächsten Jahr folgen und zur Nutzung freigegeben werden.

Die Teilnahme der Kommunen am digitalen Baugenehmigungsverfahren ist in der Anfangsphase freiwillig. Da die technische Entwicklung in den Kommunen unterschiedlich schnell voranschreitet, sieht das Bauportal.NRW drei Optionen vor, wie sich die unteren Bauaufsichtsbehörden anschließen können.

Eine entsprechende Abfrage des Bauministeriums hat ergeben, dass über 80% teilnehmen wollen, zunächst jedoch nur

mit der **Option 3**. Bei dieser Option werden in einem ersten Schritt nur die Kontaktdaten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Bauportal hinterlegt. Die Zurückhaltung der Kommunen liegt u.a. daran, dass die Softwareanbieter für die Umstellung der Fachverfahren noch Zeit brauchen.

Ziel ist es aber, dass langfristig alle unteren Bauaufsichtsbehörden die Option 1 ziehen und dann sowohl den Bauantrag als auch alle Bauvorlagen elektronisch entgegennehmen.

Die eben genannten bauordnungsrechtlichen Erleichterungen werden auch helfen, die **negative Entwicklung in vielen Innenstädten** aufzufangen, die seit der Corona-Krise noch stärker vom Wandel des Einkaufsverhaltens der Bürger gezeichnet sind.

Die coronabedingten Einschränkungen des stationären Einzelhandels beschleunigen die schon seit Jahren wachsende Bedeutung des Online-Handels mit der Folge, dass die Ortskerne in zunehmendem Maße unter Leerständen leiden.

In dieser Situation bedarf es zentraler Handlungsansätze zur

- Sicherung der Einzelhandelsstrukturen und
- der Aufenthaltsqualität der Innenstädte und Ortskerne.

Es geht um die Transformation unserer Innenstädte zu

- multi-funktionalen Orten für Handel, Gastgewerbe und Dienstleistungen,
- aber auch für Wohnen, Produktion, Kultur, Bildung, Tourismus und Freizeit sowie
- um die Neuausrichtung ihrer verkehrlichen Erschließung und Nutzung.

Um diese Transformation zu unterstützen, haben

- die Landesregierung,
- die kommunalen Spitzenverbände,
- die Akteure im Bereich des Handels, der Gastronomie, der Wohnungswirtschaft und des Bauens

am 25. März die „Gemeinsame Innenstadtoffensive Nordrhein-Westfalen“ verabschiedet.

Im Rahmen dieser Innenstadtoffensive hat die Landesregierung das **Sofortprogramm Innenstadt** gestartet. Wir sind dankbar, dass der Landtag im Juni beschlossen hat, das 70 Mio.-Euro-Programm, das von den Kommunen bereits vollständig abgerufen ist, um 30 Mio. Euro aufzustocken.

Perspektivisch muss

- es aber zu einem dauerhaften Landesprogramm verstetigt werden,
- inhaltlich ausgebaut werden,

- der kommunale Eigenanteil von 10 % auf 0 % herabgesetzt werden
- und es müssen die Kosten für kommunales Personal sowie die Herrichtung von Ladenlokalen in die Förderung aufgenommen werden.

Ein zweiter wesentlicher Aspekt beim Wandel unserer Innenstädte ist natürlich die Verkehrswende. Hierbei geht es im Innenstadtbereich insbesondere um die Stärkung der **Nahmobilität**.

Um diese zu stärken, soll bald ein sog. Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW verabschiedet werden. Ganz aktuell fand hierzu kürzlich eine Anhörung im Landtag statt.

Der Radverkehrsanteil soll nach dem Gesetzentwurf - ohne jedoch eine Jahreszahl als Zielgröße zu nennen - künftig 25 % im Modalsplit der Wege betragen.

Der Radverkehrsanteil in NRW liegt derzeit bei rund 10 %. Wir sprechen daher von deutlich mehr als einer Verdoppelung des Radverkehrsanteils.

Diese ambitionierten Ziele wird man - und das ist für Sie keine Überraschung - mit den herkömmlichen Prozessen, Strukturen und Ressourcen kaum erreichen können.

Wenn wir von der autogerechten Stadt weg wollen, ja geradezu müssen, um

- die Klimaschutzziele,
- mehr Lebensqualität,
- weniger Lärm und Luftverschmutzung

zu erreichen, dann bedarf es Antworten und einer ehrlichen Debatte:

In unseren begrenzten Räumen muss eine Umverteilung der Verkehrsflächen stattfinden. Das Rad braucht Platz!

Letztlich wird eine Neuaufteilung zulasten des Autos stattfinden müssen, ganz besonders zulasten des ruhenden Verkehrs. Im Durchschnitt parkt ein Auto 23 Stunden am Tag - wichtiger Raum, der der Allgemeinheit zur Nutzung entzogen wird. Und wir wissen alle, dass trotzdem vor Ort um jeden Parkplatz gekämpft wird.

Ein Fahrradgesetz nach dem Motto „Wasch mich, aber mach mich nicht nass“ hilft keinem von uns in der täglichen Arbeit weiter.

Was wir daher brauchen, ist Folgendes:

- eine deutlich spürbare Aufstockung der finanziellen Mittel durch Land und Bund,

- personelle Ressourcen, insb. Planerkapazitäten, z.B. durch einen „Planerpool“,
- eine nachhaltige und auf breiter Basis angelegte Strategie zur Konfliktlösung sowie
- Vorrang für den Radverkehr schon bei der Planung.

Diese und viele weitere Bausteine werden uns nach vorne bringen - zusammen mit einem langen Atem oder wie der Radfahrer sagt: „Zuerst kommt die Arbeit, dann kommt die Abfahrt.“

Voraussetzung für sämtliche Formen der Mobilität sind natürlich intakte Straßen und Wege. Deshalb kurz ein paar Worte zur aktuellen **Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge**.

Wie Sie sicherlich wissen, übernimmt das Land die Hälfte der Anliegerbeiträge bei Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW.

Die Förderung konnte bislang aber nur auf Beiträge gewährt werden, die förmlich durch Bescheid von der Kommune festgesetzt worden sind. Nunmehr wird es eine positive Erweiterung geben:

- Künftig werden auch die - in den vielerorts gern benutzten Ablöseverträgen vereinbarten Beträge - förderfähig sein und
- die Förderanträge können diesbezüglich auch noch rückwirkend gestellt werden!

Damit wird einer wichtigen Forderung des Verbandes entsprochen.

Wiederholt haben wir auch die Notwendigkeit einer Förderung von Anliegerbeiträgen im Außenbereich an sog. Wirtschaftswegen deutlich gemacht. Denn gerade im Außenbereich können noch deutlich höhere Beitragsbelastungen als im Innenbereich entstehen, insb. aufgrund der oft großen Grundstücke und der in Relation dazu wenigen Anlieger.

Es bleibt abzuwarten, ob die Landesregierung auch in dieser Hinsicht aktiv werden wird.

Eine große Herausforderung für die Kommunen ist auch die **Energiewende**. Um diese in NRW zu gestalten, hat die Landesregierung im Jahr 2019 die Energieversorgungsstrategie NRW beschlossen.

Sie sieht infolge des Kohleausstiegs bis 2038, möglichst bereits bis zum Jahr 2035, einen erheblichen Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

So soll bis zum Jahr 2030

- die installierte Leistung bei der Windenergie auf 10,5 GW und
- bei Photovoltaik auf 11,5 GW verdoppelt werden.

Es sind gerade die Gemeinden im ländlichen Raum, die einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Energiewende leisten. Daher hat das Land im Juli Mindestabstandsregelungen für Windenergieanlagen beschlossen, um beim Windenergieausbau eine höhere Akzeptanz der ländlichen Bevölkerung zu erreichen.

Seit dem 15. Juli gelten in NRW pauschale Mindestabstände von 1.000 Metern für Windenergieanlagen zu

- Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, in denen Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,
- innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, den 34er-Gebieten und
- im Außenbereich zu Gebäuden in Gebieten mit einer Außenbereichssatzung.

Eine Bestandsschutzregelung für geringere Abstände ist für bestehende Konzentrationszonen eingeführt worden.

In zukünftigen Konzentrationszonen wird jedoch die 1.000 Meter-Regelung gelten.

Das Repowering alter Anlagen mit einem kürzeren Abstand, die nicht in einer Konzentrationszone errichtet worden sind, ist in Zukunft nur noch möglich, wenn dafür ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird.

Für mehr Akzeptanz wird auch die neue Wertschöpfungsbeileiligung für Kommunen sorgen:

Nach dem neuen EEG 2021 können Kommunen mit Betreibern von Windenergieanlagen einseitige Zuwendungen von 0,2 Cent pro Kilowattstunde eingespeister Strommenge vereinbaren. Einen entsprechenden Mustervertrag haben wir Ihnen zur Verfügung gestellt.

Und auch beim Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteuer haben wir uns erfolgreich für die Standortgemeinden von Windrädern eingesetzt.

Er richtet sich nun zu 10 % nach dem Arbeitslohn und zu 90 % nach der installierten Leistung, also nach dem Standort des Windrades.

Mit diesem Maßnahmenbündel gibt es Hilfen für sicher schwierige Entscheidungen und Diskussionen vor Ort.

Lassen Sie mich zum Schluss noch kurz folgende Themen ansprechen:

- die Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes,
- den Kinderschutz und
- das geplante Kulturgesetzbuch

Das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** – kurz KJSG –, ist vom Bundestag bereits im April verabschiedet worden.

Mit dem Gesetz wird eine der weitreichendsten Reformen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahrzehnten umgesetzt. Es kommt zu zahlreichen Änderungen, die ich hier nicht vollständig vortragen kann. Ich möchte Ihnen aber die wichtigsten Punkte kurz vorstellen:

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. In Zukunft werden die Jugendämter zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung

ein Verfahren zur Personalbemessung nutzen müssen. Im Hinblick auf Empfehlungen hierzu befinden wir uns aktuell im Austausch mit den beiden Landesjugendämtern.

- Nach auch in der Öffentlichkeit diskutierten Fällen zum Kinderschutz reagiert der Gesetzgeber und bessert bei den gesetzlichen Regelungen nach, insbesondere in Einrichtungen und bei Auslandsmaßnahmen. Heime und ähnliche Einrichtungen werden einer strengeren Aufsicht und Kontrolle unterstellt.

Die für uns zentrale Änderung ist jedoch die sog. „Inklusive Große Lösung“.

Hierbei sollen Leistungen der Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche perspektivisch aus einer Hand erfolgen, nämlich durch die Jugendhilfe. Damit würden behinderte und nicht behinderte Kinder hinsichtlich der Zuständigkeit der Jugendhilfe gleichgestellt. Bisher sind unterschiedliche Stellen zuständig, wie Jugendämter, Kreise und Landschaftsverbände.

Das Prinzip der Inklusion als Leitgedanke ist nun viel deutlicher im Gesetz enthalten. Ab 2024 wird die Funktion eines Verfahrenslotsen beim Jugendamt eingerichtet, der als

Ansprechpartner für Eltern und andere Erziehungsberechtigte fungiert.

Ab 2028 soll die Kinder- und Jugendhilfe dann für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zuständig werden (Inklusive Große Lösung), wenn dies bis 2027 durch ein Bundesgesetz geregelt wird. Es ist zu erwarten, dass diese inklusive Lösung erhebliche Auswirkungen in NRW haben wird, weil dann die Jugendhilfe für sämtliche Behindertenleistungen für Kinder und Jugendliche zuständig ist.

Ein solches Verfahren bis 2027 ist mehr als außergewöhnlich, weil der gegenwärtige Gesetzgeber dem zukünftigen Gesetzgeber bereits heute einen wichtigen Regelungsauftrag erteilt oder zumindest versucht, zu erteilen.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Mehrbelastungen haben wir gefordert, dass die entstehenden Kosten vollständig ausgeglichen werden. Auch der Bundesrat, der dem Gesetz im Mai 2021 zugestimmt hat, hat eine EntschlieÙung gefasst, mit der die Bunderegierung zu einem dauerhaften vollständigen Kostenausgleich der Mehrbelastungen bei Ländern und Kommunen aufgefordert wird.

Ein weiteres wichtiges Thema aus dem Bereich der Jugendhilfe ist der **Kinderschutz**.

Nach den Vorkommnissen in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster hat sich die vom Landtag eingerichtete Kinderschutzkommission intensiv mit der Thematik beschäftigt und bei der Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI) ein Gutachten zur Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern in Auftrag gegeben.

Aufgrund der intensiven Diskussion im Landtag war davon auszugehen, dass dieses Gutachten insbesondere die Arbeit von kleineren Jugendämtern in den Blick nehmen wird. Daher überrascht es nicht, dass von Seiten des SPI sieben kreisangehörige Kommunen intensiv befragt worden sind, aber nur ein Kreis und zwei kreisfreie Städte.

Das Gutachten der Stiftung liegt inzwischen vor. Wichtig für uns ist die Feststellung, dass ein pauschaler Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Größentypen der beteiligten Jugendämter und der Qualität der Aufgabenwahrnehmung in den Jugendämtern nicht nachgewiesen werden konnte.

Gleichwohl versucht das Gutachten bestimmte Eckpfeiler zu setzen. So geht die Empfehlung dahin, dass pro Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes 12 bis 16 Stellen zur

Verfügung stehen sollten. Diese Vorgaben dürften die meisten Kommunen unter von 50.000 Einwohnern nicht erfüllen.

Zudem sieht das Gutachten auch Defizite bei kleineren Jugendämtern, da diese nur über wenig Kräfte, wenig Spezialkompetenzen, mangelnde Ressourcen für Qualitätsentwicklung, fehlende Fachkontrolle und konzeptionelle Steuerung von Netzwerken verfügen würden. Daher empfiehlt das Gutachten die Einführung eines sog. Expertiseclusters. Dabei sollen vor allem größere Jugendämter in einer Region im Austausch mit den anderen Jugendämtern konzeptionell gemeinsam tätig werden.

Was nun der Landtag im Einzelnen aus diesem Gutachten machen wird, ist offen. Fest steht aber: Der politische Handlungsdruck des Landes beim Kinderschutz ist groß.

Zum Schluss noch ein paar Worte zum geplanten **Kulturge-setzbuch**, in dem die relevanten Rechtsnormen aus dem Bereich Kultur zusammengeführt werden sollen.

Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat sich intensiv mit dem Thema befasst. Vor diesem Hintergrund haben wir beim Landtagsausschuss für Kultur und Medien eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und auch in zwei Anhörungen die Verbandspositionen vertreten.

Positiv bewerten wir insbesondere, dass der Regierungsentwurf die Stärkung der Kultur in den ländlichen Räumen betont. Wir hatten hierzu bereits im Juni 2019 ein Positionspapier veröffentlicht. Auch die Zusammenführung der bislang versprengten Rechtsnormen im Kulturbereich ist sinnvoll.

Kritisch betrachten wir demgegenüber den Umstand, dass der Regierungsentwurf Leitbilder für kommunale Kultureinrichtungen wie Bibliotheken und Musikschulen enthält. Zwar sollen die Träger nicht unmittelbar zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet werden. Mittelbar könnte eine solche Pflicht aber durchaus entstehen, weil ohne die Einhaltung der Standards perspektivisch vermutlich keine Landesfördermittel mehr in Anspruch genommen werden können. Wir halten diese Regelungstechnik für eine Umgehung des Konnexitätsprinzips, die wir ausdrücklich ablehnen.

Bevor nun gleich der CIO der Landesregierung NRW, Herr Prof. Dr. Meyer-Falcke, zum **Online-Zugangsgesetzes (OZG)** spricht, noch ein paar Worte von mir zu diesem Thema und **der kommunalen IT-Landschaft**.

Die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes bis Ende 2022 ist eine Mammutaufgabe für die Verwaltungen in NRW, insbesondere für die Kommunen. In gut einem Jahr müssen alle

Verwaltungsleistungen digital angeboten werden, wobei die verschiedenen Portale zu einem Portalverbund zusammengeführt werden müssen.

Auch wenn das schon fordernd ist, ist die Digitalisierung damit nicht abgeschlossen. Auch alle Prozesse müssen auf den Prüfstand, um Abläufe nicht nur zu digitalisieren, sondern möglichst effizient anbieten zu können.

Dieser Aufgabe können die Kommunen nur gerecht werden, wenn die IT-Strukturen effizient und ressourcenschonend nutzbar sind.

Die kommunale IT in NRW ist im Vergleich zu anderen Bundesländern durch eine besonders heterogene und teilweise kleinteilige Struktur geprägt. Trotz einiger Fusionen gibt es aktuell noch mehr als 30 kommunale IT-Dienstleister. Hinzu kommen zahlreiche Kommunen mit eigener IT.

Das erklärt die nicht minder heterogene Fachverfahrenslandschaft. Obwohl es sich auf Seiten der kommunalen Aufgabenträger um gleiche Aufgaben und Prozesse handelt, werden diese teilweise durch viele verschiedene Fachverfahren unterstützt. Nicht ausgeblendet werden darf dabei, dass kommunale Gebietskörperschaften durch entsprechende

Wünsche und Anforderungen zur Verfestigung jener heterogenen Fachverfahrenslandschaft vielfach selbst beigetragen haben.

In dieser Struktur wird es NRW zukünftig schwer haben, eine Vorreiterrolle bei der Digitalisierung einzunehmen. Es bedarf deshalb einer Diskussion über die grundlegenden Neustrukturierung der IT-Landschaft.

Damit einhergehen muss die stärkere Rolle der Kommunen als Auftraggeber. Diese Ziele werden nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken aller Kommunen erreichbar sein.

Im gemeinsamen IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände haben wir im September ein entsprechendes Diskussionspapier beschlossen. Jetzt werden sich die Verbandsgremien damit befassen, anschließend sollen die Strukturüberlegungen - auch unterstützt durch externen Sachverstand - weiterentwickelt und Entwicklungspotenziale aufgezeigt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
Sie sehen, Ihnen und uns wird es nicht langweilig werden.
Seien Sie sicher, dass Ihr Städte- und Gemeindebund NRW bei allen Themen in Ihrem Sinne am Ball bleiben wird.